



## ■ Gesetz

über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers  
für Hafendarbeiter (Gesamthafenbetrieb)

## ■ Vereinbarung

über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers  
für Hafendarbeiter in Hamburg

## ■ Satzung

für den Gesamthafenbetrieb Hamburg  
(mit Richtlinien zu § 7 Abs. 2)

# Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
Gesetz .....	4
Vereinbarung .....	5 – 6
Satzung, § 1 – § 20 .....	7 – 16
Richtlinien .....	17 – 18

**Gesetz**  
**über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter**  
**(Gesamthafenbetrieb).**  
**Vom 3. August 1950.**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Durch schriftliche Vereinbarung von zuständigen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften oder von einzelnen Arbeitgebern und Gewerkschaften kann von den Betrieben eines Hafens, in denen Hafentarbeit geleistet wird, zur Schaffung stetiger Arbeitsverhältnisse für Hafentarbeiter ein besonderer Arbeitgeber (Gesamthafenbetrieb) gebildet werden. Eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit des Gesamthafenbetriebes ist ausgeschlossen.

(2) Der Gesamthafenbetrieb umfaßt auch Betriebe, deren Unternehmer weder Mitglied des Arbeitgeberverbandes sind noch selbst die Vereinbarung nach Absatz 1 abgeschlossen haben, sofern die Betriebe, die dem die Vereinbarung abschließenden Arbeitgeberverband angehören oder die selbst die Vereinbarung abgeschlossen haben, nach Feststellung der obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle im Durchschnitt des dem Abschluß der Vereinbarung vorangegangenen Kalendervierteljahres insgesamt nicht weniger als 50 v. H. der Hafentarbeiter beschäftigt haben.

§ 2

(1) Der Gesamthafenbetrieb bestimmt nach Maßgabe der geltenden Gesetze seine Rechtsform, seine Aufgaben, seine Organe und seine Geschäftsführung, insbesondere auch die Grundsätze für die Erhebung, Verwaltung und Verwendung von Beiträgen und Umlagen; er hat dabei den Begriff der Hafentarbeit im Sinne des § 1 Abs. 1 bindend festzusetzen.

(2) Die Regelungen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch die oberste Arbeitsbehörde des Landes; die Genehmigung ist widerruflich.

(3) Soweit der Gesamthafenbetrieb gemäß § 2 Abs. 1 eine nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung durchzuführen hat, ist er der Aufsicht des Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamtes unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.

§ 3

Werden Beiträge und Umlagen beschlossen, so hat der Gesamthafenbetrieb einen Rechtsanspruch auf die festgesetzten Leistungen gegen die Unternehmer der zugehörigen Betriebe. Diese haben einen Rechtsanspruch auf die festgesetzten Leistungen gegen den Gesamthafenbetrieb. Aufrechnung ist statthaft, der ordentliche Rechtsweg ist zulässig.

---

Das vorstehende Gesetz wird, nachdem der Bundesrat von seinem Recht nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, hiermit verkündet.

Bonn, den 3. August 1950.

**Der Bundespräsident**  
**Theodor Heuss**

**Der Stellvertreter des Bundeskanzlers**  
**Blücher**

**Der Bundesminister für Arbeit**  
**Anton Storch**

# Vereinbarung

## über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter in Hamburg (Gesamthafenbetrieb)

Aufgrund des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter (Gesamthafenbetrieb) vom 3. 8. 1950 (Bundesgesetzblatt Nr. 33 vom 7. 8. 1950, S. 352) beschließen die Arbeitsgemeinschaft Hamburger Hafen-Fachvereine e.V. und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hamburg, in Übereinstimmung mit der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen dem Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand Stuttgart, einen besonderen Arbeitgeber für Hafentarbeiter (Gesamthafenbetrieb) mit der nachfolgenden Satzung zu bilden:

### § 1

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 3. 8. 1950, betreffend Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter, beschließen die Hafeneinzelbetriebe des Hamburger Hafens, einen Gesamthafenbetrieb zu bilden. –

### § 2

Der Gesamthafenbetrieb hat die folgenden Aufgaben:

1. Der GHB hat stetige Arbeitsverhältnisse für die unständig beschäftigten Hafentarbeiter zu schaffen und insbesondere eine zweckmäßige und gerechte Verteilung der Gesamthafenarbeiter auf die Arbeitsplätze vorzunehmen. –

Er ist berechtigt, zur Erreichung dieses Zweckes in organisatorischer Beziehung Vorschriften zu erlassen, die auch für die Hafeneinzelbetriebe und für die gelegentlich am Hafen arbeitenden Betriebe bindend sind. Insbesondere ist er berechtigt, die Zulassung von Arbeitern zur Hafentarbeit zu beschränken und die Ausübung von Hafentarbeit von dem Besitz einer Hafenkarte abhängig zu machen. –

Der GHB hat nähere Bestimmungen darüber zu erlassen und zu veröffentlichen, welche Betriebe als Hafeneinzelbetriebe und welche Arbeiter als Hafentarbeiter gelten. –

2. Der GHB hat die Gesamthafenarbeiter im Rahmen der Tarife sozial zu betreuen. –

3. Der GHB nimmt im Rahmen der vorstehenden Aufgaben den Gesamthafenarbeitern gegenüber die Funktionen eines Arbeitgebers wahr, soweit diese von den Hafeneinzelbetrieben nicht auszuüben sind. –

Er erläßt die Betriebsordnung für den Gesamthafenbetrieb. –

### § 3

Der Gesamthafenbetrieb wird von einem paritätisch besetzten Verwaltungsausschuß geleitet. Dieser besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertretern. Falls diese sich auf die Person des Vorsitzenden nicht einigen können, wird der Vorsitzende vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes Schleswig-Holstein ernannt. –

Der Verwaltungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. – Die Beschlüsse sind nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung zu fassen. Der Verwaltungsausschuß

des Gesamthafenbetriebes kann Fachausschüsse für Angelegenheiten der einzelnen Berufszweige sowie für besondere Sachgebiete des Gesamthafenbetriebes ernennen. Die Fachausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse sind dem Verwaltungsausschuß vor ihrer Veröffentlichung vorzulegen. Dieser kann die Wirksamkeit von Beschlüssen der Fachausschüsse von seiner Zustimmung abhängig machen. –

#### § 4

Die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten, die durch die im § 2 wahrzunehmenden Aufgaben entstehen, sowie die Einziehung, Verwaltung und Verwendung der Beiträge und Umlagen, werden der Gesamthafenbetriebs-Ges. m.b.H. übertragen. Die Gesamthafenbetriebs-Ges. m.b.H. hat die laufenden Verwaltungsaufgaben nach den Richtlinien und Anordnungen des Verwaltungsausschusses zu führen. –

Die Gesamthafenbetriebs-Ges. m.b.H. kann innerhalb ihrer Aufgaben und Befugnisse (§ 2) die für die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben des Gesamthafenbetriebes erforderlichen Anordnungen und Weisungen gegenüber den Hafeneinzelbetrieben und Gesamthafenarbeitern erlassen. –

Die Gesamthafenbetriebs-Ges. m.b.H. hat ihre Verwaltungstätigkeit für den Gesamthafenbetrieb nicht als Erwerbsunternehmen durchzuführen, sondern als gemeinnützige Einrichtung. –

Im Rahmen der vom Verwaltungsausschuß gegebenen Anordnungen und Weisungen sind die Organe der Gesamthafenbetriebs-Ges. m.b.H. selbst verantwortlich. –

#### § 5

Sämtliche Hafeneinzelbetriebe und die gelegentlich am Hafen arbeitenden Betriebe sind verpflichtet, die Kosten, die aus der Verwaltungstätigkeit der Gesamthafenbetriebs-Ges. m.b.H. und der Erfüllung der ihr obliegenden Sozialverpflichtungen entstehen, anteilig zu tragen. Die Kosten der Gesamthafenbetriebs-Ges. m.b.H. werden im Beitrags- und Umlageverfahren aufgebracht. Das Nähere über die Höhe der Kosten bestimmen die Organe der Gesamthafenbetriebs-Ges. m.b.H. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß genügend Mittel zur Verfügung stehen, damit die im § 2 aufgeführten Aufgaben des Gesamthafenbetriebes durchgeführt werden können. –

#### § 6

Die Betriebsordnung für den Gesamthafenbetrieb vom 15. 03. 1939 mit den dazu erlassenen Ergänzungen und Anordnungen tritt außer Kraft, sobald eine Betriebsordnung gemäß § 2 Ziff. 3 veröffentlicht ist.

Hamburg, den 9. Februar 1951

**ARBEITSGEMEINSCHAFT HAMBURGER  
HAFEN-FACHVEREINE**  
gez. F. Kalischer  
gez. Dr. Olsen

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHE  
DIENSTE, TRANSPORT  
UND VERKEHR**  
gez. Nicolaisen

# **Satzung**

## **für den Gesamthafenbetrieb Hamburg vom 30. April 1969 i. d. F. vom 26. Juni 1994**

Der Gesamthafenbetrieb Hamburg ist durch eine Vereinbarung zwischen der Arbeitsgemeinschaft Hamburger Hafen-Fachvereine e. V. (jetzt: Unternehmensverband Hafen Hamburg e. V.) und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Hamburg, vom 9. 2. 1951 aufgrund des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter vom 3. 8. 1950 (Bundesgesetzblatt Nr. 33 vom 7. August 1950) gebildet worden. Er hat die Aufgabe, stetige Arbeitsverhältnisse für Hafentarbeiter im Hafen Hamburg zu schaffen.

Der nach § 3 der Vereinbarung über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter in Hamburg vom 9. 2. 1951 gebildete Vorstand des Gesamthafenbetriebes Hamburg erläßt folgende Satzung, durch die das Zusammenwirken der Beteiligten und die Organisation der Arbeit im Hafen Hamburg geregelt werden.

**Vorstand  
des Gesamthafenbetriebes Hamburg**

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt

räumlich für das Gebiet des Hafens Hamburg (Hafennutzungsgebiet in seinen jeweils gültigen Grenzen gemäß § 2 des Hafenentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982) einschließlich der Ober- und Unterelbe

und fachlich sowie persönlich für die im Hafen tätigen Betriebe und Arbeitnehmer, die Hafentarbeit verrichten.

## § 2

### **Gesamthafenbetrieb und Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

(1) Der Gesamthafenbetrieb hat die Aufgabe, stetige Arbeitsverhältnisse für Hafentarbeiter im Hafen Hamburg zu schaffen. Er verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Gesamthafenbetrieb wird durch einen paritätisch besetzten Vorstand, bestehend aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je vier Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, geleitet.

(3) Die Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft m.b.H. (GHBG) ist beauftragt, die laufenden Verwaltungsarbeiten des Gesamthafenbetriebes durchzuführen. Die Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen erfolgt durch vom Vorstand Beauftragte nach dessen Richtlinien und Anweisungen.

(4) Die GHBG kann die zur Erfüllung ihres Auftrages erforderlichen Anweisungen gegenüber den Hafeneinzelbetrieben und den Hafentarbeitern erlassen.

Über Beschwerden gegen Richtlinien und Anweisungen der GHBG entscheidet der Vorstand (siehe auch § 19).

(5) Die Hafeneinzelbetriebe sowie die Hafentarbeiter sind verpflichtet, die Tätigkeit der GHBG im Hinblick auf die Einhaltung der Satzung zu erleichtern und ihr die im Rahmen ihrer Aufgaben gewünschten Auskünfte und Hinweise zu geben. Die dafür erforderlichen Inspektoren werden von der GHBG bestellt.

## § 3

### **Hafenarbeit**

(1) Hafenarbeit im Sinne des Gesetzes vom 03. August 1950 ist das Be- und Entladen von Schiffen sowie die damit im Zusammenhang stehenden vorgelagerten, begleitenden und nachgelagerten Tätigkeiten.

(2) Zu diesen Tätigkeiten zählen

- a) die Ladungssicherung (Laschen und Pallen), das Bedienen des Schiffsgeschirrs, die Decksmannaufgaben, die Schiffs- und Kesselreinigung sowie das Bedienen von Hebezeugen, Flurförderzeugen und Transportgeräten an Bord;
- b) die Übergabe des Ladeguts vom Kai auf das Schiff und des Löschguts vom Schiff auf den Kai, der Außenbordumschlag sowie das Bedienen von Hebezeugen, Flurförderzeugen und Transportgeräten auf den Kaianlagen;
- c) das Ein- und Auspacken sowie das Reinigen von Containern; die Annahme und die Auslieferung der Güter und der Container; das Be- und Entladen von Eisenbahnwaggons, Lastkraftwagen und Wasserfahrzeugen;

das Reinigen, die Annahme und die Auslieferung von Containern in Containerdepots und Containerreparaturstationen ist keine Hafenarbeit;

- d) die Quartiersmannsarbeiten; die Ladungs- und die Warenkontrolle; die Zugangs-, Abgangs- und Zustandskontrolle von Ladungsgefäßen;
- e) das Lagern von Gütern;
- f) die Arbeiten in Distributionslägern (Annehmen, Sortieren, Kommissionieren, Konfektionieren, Lagern, Ausliefern);
- g) die Hafenschiffahrt und die Seeschiffsassistenten, jedoch nicht die gewerbsmäßige Personenbeförderung;
- h) das Fest- und Losmachen von Schiffen;
- i) die Wartung und die Reparatur von Hebezeugen, Flurförderzeugen, Transportgeräten und Kühlaggregaten, soweit sie vom Hafeneinzelbetrieb selbst ausgeübt werden;
- j) die Organisation und die Beaufsichtigung der Arbeitsabläufe (z.B. in Hebestellen und Schuppenbüros sowie als Lademeister, Einteiler, Containerdisponent, Schuppenleiter und Schiffsplaner).

(3) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Tätigkeiten im Rahmen des Abs. 1 zur Hafendarbeit erklären. Ein entsprechender Beschluß bedarf der Genehmigung durch die oberste Arbeitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Beschluß und Genehmigung sind öffentlich bekanntzugeben.

(4) Der Werksumschlag in Produktions-, Handels- und Veredelungsunternehmen ist im Rahmen der Abs. 1 und 2 a) und b) Hafendarbeit.

(5) Die GHBG führt ein Verzeichnis der unter den Geltungsbereich dieser Satzung fallenden Hafeneinzelbetriebe. In dieses Verzeichnis sind auch Unternehmen einzutragen, die nur gelegentlich oder nicht überwiegend Hafendarbeit leisten.

(6) Die Hafeneinzelbetriebe haben Änderungen in der Ausübung der Hafendarbeit, der Firmenbezeichnung und der Anschrift sowie die Auflösung des Betriebes unverzüglich der GHBG mitzuteilen.

#### § 4

##### **Ausübung der Hafendarbeit**

(1) Die Hafendarbeit ist den Hafendarbeitern und den technischen Angestellten im Sinne von § 3 Abs. 2 j) vorbehalten.

2) Hafendarbeiter und technische Angestellte im Sinne von § 3 Abs. 2 j), die berechtigt sind, im Hafen Hamburg Hafendarbeit zu leisten, müssen im Besitz eines gültigen Ausweises sein.

3) Für Zeiten einer außergewöhnlichen Beschäftigungslage ist der Vorstand berechtigt, die Zulassung von Arbeitern und technischen Angestellten im Sinne von § 3 Abs. 2 j) zur Hafendarbeit zu beschränken.

4) Die GHBG ist berechtigt, bei einem vorübergehenden Mangel an Gesamthafendarbeitern auch Aushilfsarbeiter zur Hafendarbeit zuzulassen (vgl. § 6 Abs. 3).

## § 5

### **Berechtigungsausweis**

(1) Die Berechtigungsausweise (§ 4 Abs. 2) sind auf Antrag der Hafeneinzelbetriebe durch die GHBG auszugeben. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird der Ausweis ungültig und ist zurückzugeben. Beim Übertritt zu einem anderen Hafeneinzelbetrieb oder dem Gesamthafenbetrieb bleibt der Ausweis gültig; er ist der GHBG zur Umschreibung einzureichen.

(2) Dieser Berechtigungsausweis muß einen Gültigkeitsstempel tragen, der einmal jährlich zu erneuern ist.

Ausweise, deren Gültigkeitsstempel nicht erneuert ist, sind ungültig.

(3) Während der Arbeitszeit hat der Hafenarbeiter den Berechtigungsausweis bei sich zu tragen und ihn auf Verlangen den Beauftragten der GHBG vorzuzeigen.

(4) Lehrlinge müssen im Besitz eines Lehrlings-Berechtigungsausweises sein.

(5) Der von der GHBG ausgegebene Berechtigungsausweis tritt an die Stelle der bisherigen Arbeitskarte.

(6) Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorstand.

## § 6

### **Hafeneinzelbetriebsarbeiter, Gesamthafenarbeiter und Aushilfsarbeiter**

(1) Hafeneinzelbetriebsarbeiter sind die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die bei einem Hafeneinzelbetrieb in einem Dauerarbeitsverhältnis stehen und nicht unständig beschäftigt werden.

Hafeneinzelbetriebsarbeiter sollen nur eingestellt werden, wenn sie in dem Hafeneinzelbetrieb voraussichtlich mindestens 2 Monate beschäftigt werden können.

(2) Gesamthafenarbeiter sind die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die beim Gesamthafenbetrieb zur Einteilung zu den Hafeneinzelbetrieben eingestellt sind.

(3) Aushilfsarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte, die von der GHBG bei Bedarf bei dem zuständigen Arbeitsamt angefordert oder durch die GHBG vermittelt werden.

## § 6 a

### **Lehrlinge**

(1) In den Berufsgruppen, in denen für den notwendigen Berufsnachwuchs die Ausbildung von Lehrlingen zweckmäßig ist, werden Berechtigungsausweise für Lehrlinge ausgestellt. Berechtigungsausweise für Lehrlinge werden in folgenden Berufsgruppen ausgeben:

Ewerföhreireibetrieb,  
Hafenschiffahrtsbetrieb,  
Getreidekontrollbetrieb,  
Kornumstechereibetrieb,  
Ladungskontrollbetrieb,  
Quartiersmannsbetrieb,  
Speichereibetrieb.

(2) Der Vorstand bestimmt die Anzahl der jährlich einzustellenden Lehrlinge für die einzelnen Berufsgruppen. Die Betriebe müssen die offenen Lehrstellen der Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft m.b.H. rechtzeitig aufgeben. Die Auswahl der Lehrbetriebe erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit den Fachverbänden, der Gewerkschaft und der Handelskammer Hamburg.

(3) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit ist in den Berechtigungsausweis statt des Vermerkes „Lehrling“ die Berufsbezeichnung des erlernten Berufes zu setzen.

(4) In den Berufsgruppen, in denen die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter vom Vorstand zugelassen ist, können Berechtigungsausweise für Jugendliche ausgestellt werden.

## § 7

### **Beschäftigung der Hafeneinzelbetriebsarbeiter**

(1) Hafeneinzelbetriebsarbeiter dürfen nur in dem Hafeneinzelbetrieb beschäftigt werden, bei dem sie im Dauerarbeitsverhältnis stehen.

(2) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Im Rahmen dieser Ausnahmen darf die Verteilung der Hafeneinzelbetriebsarbeiter nur durch die GHBG erfolgen.

## § 8

### **Beschäftigung der Gesamthafenarbeiter beim Hafeneinzelbetrieb**

(1) Die Hafeneinzelbetriebe dürfen neben ihren mit einem gültigen Berechtigungsausweis versehenen Hafeneinzelbetriebsarbeitern (§ 7) nur solche Arbeiter mit Hafeneinzelarbeit beschäftigen, die ihnen von der GHBG zugeteilt oder ihnen über diese vermittelt wurden.

(2) Die Gesamthafenarbeiter gehören während der Arbeit bei den Hafeneinzelbetrieben mit allen Rechten und Pflichten auch zu deren Belegschaft.

Die Beschäftigung bei den Hafeneinzelbetrieben erfolgt nach den Tarifverträgen, die zwischen der Gewerkschaft ÖTV - Hauptvorstand Stuttgart - und dem Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V. sowie zwischen der Gewerkschaft ÖTV - Bezirksverwaltung Hamburg - und dem Unternehmensverband Hafen Hamburg e.V. abgeschlossen sind.

(3) Die Hafeneinzelbetriebe sind berechtigt, einen ihnen zugeteilten Gesamthafenarbeiter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fristlos zu entlassen. Mit der fristlosen Entlassung durch den Hafeneinzelbetrieb erlischt der Einstellungsvertrag zwischen dem Gesamthafenbetrieb und dem Gesamthafenarbeiter.

Eine fristlose Entlassung durch den Hafeneinzelbetrieb ist nur dann wirksam, wenn der Hafeneinzelbetrieb gleichzeitig die Einteilungskarte einbehält.

Der Hafeneinzelbetrieb hat die fristlose Entlassung unter Angabe der Gründe und Einreichung der Einteilungskarte unverzüglich schriftlich der GHBG mitzuteilen.

(4) Betriebsverbote werden von der GHBG nur anerkannt, wenn in der Person oder dem Verhalten des Gesamthafenarbeiters ein Grund zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegeben ist. Das Betriebsverbot ist der GHBG unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ersatzansprüche, die sich aus einer ungerechtfertigten Entlassung durch einen Hafeneinzelbetrieb oder aus einer aufgrund eines Betriebsverbotes von der GHBG ausgesprochenen Kündigung ergeben, trägt im Verhältnis zur GHBG der Hafeneinzelbetrieb.

(6) Für das Ausscheiden der Gesamthafenarbeiter aus der Beschäftigung bei den Hafeneinzelbetrieben gelten die jeweils gültigen Bestimmungen (§ 16).

## § 9

### **Beschäftigung der Aushilfsarbeiter**

(1) Aushilfsarbeiter dürfen von den Hafeneinzelbetrieben nur mit Einwilligung oder aufgrund der Vermittlung der GHBG beschäftigt werden. Dies gilt auch für die Beschäftigung von Aushilfsarbeitern im Rahmen von Subkontrakten oder im Wege der Arbeitnehmerüberlassung.

(2) Die Aushilfsarbeiter gehören während der Dauer ihrer Beschäftigung in einem Hafeneinzelbetrieb zu dessen Belegschaft; sie gehören dagegen nicht zur Belegschaft des Gesamthafenbetriebes.

(3) Aushilfsarbeiter werden nur für eine Schicht vermittelt, Weiterbeschäftigung bzw. Wiederbestellung ist nur mit Zustimmung der GHBG zulässig.

## § 10

### **Haftungsausschluß für die Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft m.b.H.**

(1) Die GHBG haftet weder für Schäden, die durch die von ihr zugeteilten oder vermittelten Hafen- und Aushilfsarbeiter in den Hafeneinzelbetrieben verursacht werden, noch für Schäden, die diesen entstehen.

(2) Die Lohnfortzahlungspflicht der GHBG gegenüber den Gesamthafenarbeitern bleibt unberührt.

## § 11

### **Beschränkung der Mehrarbeit**

Der Vorstand kann im Interesse der Beschäftigung der Gesamthafenarbeiter das Ausmaß der Mehrarbeit in den Hafeneinzelbetrieben begrenzen.

## § 12

### **Entlohnung der Gesamthafenarbeiter**

(1) Der Lohnanspruch der Gesamthafenarbeiter richtet sich gegen den Hafeneinzelbetrieb, bei dem sie beschäftigt waren.

(2) Die GHBG übernimmt im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Hafeneinzelbetriebes die Ausfallbürgschaft für den Lohnanspruch der von ihr dem Hafeneinzelbetrieb zugeteilten Gesamthafenarbeiter.

(3) Die Hafeneinzelbetriebe sollen den Gesamthafenarbeitern die Lohnkarten unmittelbar im Anschluß an die Arbeitszeit auf der Arbeitsstelle aushändigen. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, so sind die Hafeneinzelbetriebe verpflichtet, die Lohnkarten unverzüglich, spätestens bis zum nächsten Tage 10.00 Uhr, der GHBG einzureichen.

(4) Beanstandungen über die Angaben auf den Lohnkarten sind bei der Aushändigung derselben gegenüber den Hafeneinzelbetrieben geltend zu machen.

## § 13

### **Entlohnung der Aushilfsarbeiter**

(1) Der Lohnanspruch der Aushilfsarbeiter richtet sich gegen den Hafeneinzelbetrieb, bei dem sie beschäftigt waren.

(2) Die GHBG übernimmt im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Hafeneinzelbetriebes die Ausfallbürgschaft für den Lohnanspruch der durch sie oder auf ihre Veranlassung durch das Arbeitsamt dem Hafeneinzelbetrieb vermittelten Aushilfsarbeiter.

(3) Die Hafeneinzelbetriebe haben die Lohnkarten der Aushilfsarbeiter unmittelbar im Anschluß an die Arbeitszeit auf der Arbeitsstelle auszuhändigen.

(4) Beanstandungen über die Angaben auf den Lohnkarten sind bei ihrer Aushändigung gegenüber den Hafeneinzelbetrieben geltend zu machen.

#### § 14

##### **Lohnzahlung für die Gesamthafen- und Aushilfsarbeiter**

(1) Die Auszahlung des von den Hafeneinzelbetrieben aufgegebenen Lohnes für die Gesamthafen- und Aushilfsarbeiter erfolgt durch die GHBG.

Die Einzelheiten über das Lohnzahlungsverfahren und etwaige Abweichungen von der Regelung in Satz 1 legt die GHBG fest.

(2) Beträge, die aufgrund Mißbrauchs der an die Hafeneinzelbetriebe ausgegebenen Lohnkarten ausgezahlt werden, gehen zu Lasten der betreffenden Hafeneinzelbetriebe.

#### § 15

##### **Abrechnung der Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft m.b.H. mit den Hafeneinzelbetrieben**

(1) Die GHBG hat für jeden Hafeneinzelbetrieb, der Gesamthafenarbeiter beschäftigt, ein Konto zu führen.

(2) Die Hafeneinzelbetriebe müssen auf diesem Konto ein ausreichendes Guthaben zur Abdeckung der durch die Beschäftigung von Gesamthafenarbeitern und Aushilfsarbeitern entstehenden Kosten unterhalten.

Im anderen Falle kann die GHBG die Zuteilung von Arbeitskräften sperren.

(3) Das Konto des Hafeneinzelbetriebes ist mit der Gesamtsumme der Bruttolöhne, die auf den vorgelegten Lohnkarten dieses Hafeneinzelbetriebes angegeben sind, zuzüglich der Kostenbeiträge zu belasten.

Beanstandungen sind von den Hafeneinzelbetrieben unverzüglich der GHBG einzureichen.

(4) Für die Beschäftigung von Hafenanarbeitern, die weder Gesamthafen- noch Aushilfsarbeiter sind, wird nach den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft m.b.H. ein Kostenbeitrag erhoben.

(5) Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens werden durch die GHBG geregelt.

#### § 16

##### **Anteilmäßige Tragung von Urlaubskosten**

(1) Die Urlaubskosten für Hafenanarbeiter, die in einem Urlaubsjahr teilweise Gesamthafenarbeiter und teilweise Hafeneinzelbetriebsarbeiter waren, sind von den Hafeneinzelbetrieben und der GHBG entsprechend der Betriebszugehörigkeit in diesem Urlaubsjahr anteilmäßig zu tragen.

(2) Ebenso sind die Urlaubskosten für Hafeneinzelbetriebsarbeiter, die in einem Urlaubsjahr zu mehreren Hafeneinzelbetrieben gehört haben, von den beteiligten Hafeneinzelbetrieben anteilmäßig zu tragen.

(3) Die Erstattung anteiliger Urlaubskosten ist schriftlich, jeweils am Ende des Kalenderjahres, zu beantragen.

(4) Bei Feststellung der anteiligen Urlaubskosten ist für jeden Monat des Besitzes der Arbeitskarte  $\frac{1}{12}$  der Urlaubskosten zu rechnen. In den Fällen, in denen ein Hafenarbeiter nicht ein volles Urlaubsjahr im Besitze der Arbeitskarte gewesen ist, ist als Teilzahl nicht 12, sondern die Zahl der Monate zugrunde zu legen, während der der Hafenarbeiter im Besitze der Arbeitskarte gewesen ist.

(5) Zu den Urlaubskosten gehört auch der von der GHBG festgesetzte Kostenbeitrag.

(6) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Betriebe, die nicht dem Rahmentarifvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe unterliegen.

#### § 16 a

##### **Anteilmäßige Tragung der tarifvertraglich vereinbarten Jahreszuwendung (13. Monatslohn)**

(1) Die tarifvertraglich vereinbarte Jahreszuwendung für Hafenarbeiter, die in einem Kalenderjahr teilweise Gesamthafenarbeiter und teilweise Hafeneinzelbetriebsarbeiter waren, ist von den Hafeneinzelbetrieben und der GHBG entsprechend der Betriebszugehörigkeit in dem betreffenden Kalenderjahr anteilmäßig zu tragen.

(2) Ebenso sind die Kosten der tarifvertraglich vereinbarten Jahreszuwendung für Hafeneinzelbetriebsarbeiter, die in einem Urlaubsjahr zu mehreren Hafeneinzelbetrieben gehört haben, von den beteiligten Hafeneinzelbetrieben anteilmäßig zu tragen.

(3) Die Erstattung anteiliger Kosten für diese Jahreszuwendung ist schriftlich nach Ablauf des Kalenderjahres zu beantragen.

(4) Bei Feststellung der anteiligen Kosten ist für jeden Monat des Besitzes der Arbeitskarte  $\frac{1}{12}$  zu berechnen. In den Fällen, in denen ein Hafenarbeiter nicht ein volles Kalenderjahr im Besitze der Arbeitskarte gewesen ist, ist als Teilzahl nicht 12, sondern die Zahl der Monate zugrunde zu legen, während der der Hafenarbeiter im Besitze der Arbeitskarte gewesen ist.

(5) Zu den Kosten der Jahreszuwendung gehört auch der von der GHBG jeweils festgesetzte Kostenbeitrag.

Im Hinblick auf die Rückzahlungsklausel sollte eine Verrechnung erst im Monat April des folgenden Jahres durchgeführt werden, da vorher nicht feststeht, ob die Jahreszuwendung wegen Ausscheidens des betreffenden Hafenarbeiters wieder eingezogen wird.

(6) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Betriebe, die nicht dem Rahmentarifvertrag für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe unterliegen.

#### § 16 b

##### **Hafenfondsumlage**

(1) Der Hafenfonds dient der Aufbringung und Bereitstellung derjenigen Mittel, die erforderlich sind, um die sich aus dem Garantielohnabkommen ergebenden Verpflichtungen gegenüber den Gesamthafenarbeitern zu erfüllen. Er dient ferner für Aufwendungen, durch die eine ständige Bereithaltung quantitativ und qualitativ ausreichender Arbeitskräfte für eine ungestörte und schnelle Funktion des Hamburger Hafens gewährleistet wird. Hierzu gehören auch Aufwendungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Hafenarbeitern sowie für die Erhaltung des Arbeitsaufkommens (Verkehrsaufkommens) und entsprechende Werbung.

(2) Die erforderlichen Mittel werden durch einen an die GHBG abzuführenden Aufschlag zu den Umsätzen, die für Hafenarbeit gemäß § 3 getätigt werden, aufgebracht.

Abgabepflichtig ist jedes Unternehmen im Geltungsbereich dieser Satzung, das Hafenarbeit verrichtet.

(3) Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Hafenfondsmittel gemäß Ziff. 1 unterliegen der Aufsicht eines Verwaltungsausschusses. Er kann sich dazu der Hilfe Dritter bedienen.

Zusammensetzung und Tätigkeit des Verwaltungsausschusses bestimmen sich nach einer Geschäftsordnung, die vom Vorstand des GHB zu genehmigen ist.

Der Vorstand des GHB wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses über alle Entscheidungen informiert. Auf Verlangen des Vorstandes nimmt der Vorsitzende auch an Vorstandssitzungen des GHB teil. Einmal jährlich – auf Verlangen des Vorstandes auch häufiger – unterrichtet der Verwaltungsausschuß den Vorstand durch Rechnungslegung über Mittelaufkommen, Mittelverwendung und Vermögen des Hafenfonds.

## § 17

### **Einteilung zur Arbeit**

(1) Die Hafeneinzelbetriebe sind verpflichtet, sämtliche für ihren Betrieb erforderlichen Gesamthafen- und Aushilfsarbeiter nur bei der GHBG anzufordern.

Für Hafeneinzelbetriebsarbeiter anderer Hafeneinzelbetriebe gilt § 7 Abs. 2.

Die Einzelheiten über das Verfahren der Arbeitseinteilung sowie die Bestellung und Wiederbestellung von Gesamthafen- und Aushilfsarbeitern werden durch die GHBG geregelt.

(2) Die Einteilung gilt mit der Bekanntgabe des Betriebes oder des Arbeitsplatzes als erfolgt.

(3) Die GHBG hat auf Antrag der Hafeneinzelbetriebe mit diesen zu vereinbaren, daß ihnen im Rahmen der vorhandenen Arbeitskräfte ihrer Berufsgruppe eine bestimmte Zahl (Quote) an Hafenarbeitern von der GHBG zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt wird.

Diese Vereinbarungen gelten bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

(4) Für die verbindliche Zusage einer Quote ist es erforderlich, daß sich die betreffenden Hafeneinzelbetriebe mit einem von der GHBG festgesetzten Betrag je Arbeitskraft an den die Lohnfolgekosten übersteigenden Kosten der Gesellschaft beteiligen. Für diese Arbeitskräfte ist nur der Lohn zuzüglich eines als Lohnfolgekosten festgesetzten Beitrages zu entrichten.

(5) Für die nicht im Rahmen einer Quote zugeteilten Arbeitskräfte ist der von der GHBG festgesetzte allgemeine Kostenbeitrag zu zahlen.

(6) Die GHBG hat bei der Einteilung der Gesamthafenarbeiter zunächst die Anforderungen der Hafeneinzelbetriebe im Rahmen der zugesagten Quoten zu erfüllen. Die Quoten sollen den Hafeneinzelbetrieben, soweit möglich, in Form einer Betriebsgruppe zur Verfügung gestellt werden.

(7) Die nach Erfüllung der Quoten noch verfügbaren Gesamthafen- und Aushilfsarbeiter werden entsprechend dem Verhältnis der Quoten den Hafeneinzelbetrieben zugeteilt, es sei denn, daß ein besonderer Bedarf es erforderlich macht, von dieser Regelung abzuweichen.

(8) Ansprüche auf Entschädigung oder Schadenersatz können nicht geltend gemacht werden, wenn die GHBG aus besonderen Gründen die Zahl der angeforderten Arbeiter nicht stellen kann.

## § 18

### **Unfallverhütung und Unfallanzeige**

(1) Die GHBG hat in Zusammenarbeit mit den zuständigen Berufsgenossenschaften, dem

Amt für Arbeitsschutz (Gewerbeaufsicht) und der Gewerkschaft die Unfallverhütung im Hafen zu fördern. Sie kann besondere Unfallverhütungskurse einrichten und sonstige Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich treffen, die geeignet sind, die Unfallgefahr im Hafen zu mindern.

(2) Sofern bei einem schweren Unfall eines Hafearbeiters in einem Hafeneinzelbetrieb die Überführung in ein Krankenhaus erforderlich ist, hat der Hafeneinzelbetrieb neben der Sorge für den Unfallverletzten die Verpflichtung, die Angehörigen sofort zu benachrichtigen.

(3) Bei Unfällen von Gesamthafenarbeitern oder Aushilfsarbeitern ist ein Durchschlag der an die Berufsgenossenschaft zu richtenden Unfallanzeige sofort der GHBG einzusenden.

(4) Unfälle auf dem Wege zur Arbeit und von der Arbeit sind von den Hafeneinzelbetrieben der betreffenden Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Unfälle, die auf dem Wege zur Einteilungsstelle und bei Nichteinteilung zur Arbeit von der Einteilungsstelle nach Hause passieren, sind dagegen von der GHBG anzuzeigen.

## § 19

### **Beschwerden über die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung**

(1) Beschwerden der Hafeneinzelbetriebe über die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung sind an die GHBG zu richten und von dieser, falls ihnen nicht abgeholfen wird, an den Vorstand des Gesamthafenbetriebes Hamburg weiterzuleiten.

(2) Beschwerden von Hafeneinzelbetriebsarbeitern über die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung sind an den jeweiligen Hafeneinzelbetrieb zu richten.

(3) Beschwerden von Gesamthafenarbeitern über die Anwendung der Bestimmungen dieser Satzung sind an die GHBG zu richten.

(4) Beschwerden von Hafeneinzelbetrieben über Gesamthafenarbeiter, die sich während ihrer Beschäftigung in den Hafeneinzelbetrieben nicht erledigen lassen, sind der GHBG mitzuteilen und von ihr zu entscheiden.

(5) Beschwerden von Gesamthafenarbeitern, die sich aus ihrer Beschäftigung in Hafeneinzelbetrieben ergeben, sind beim Betriebsrat des Hafeneinzelbetriebes anzubringen.

(6) In den Fällen der Ziffern 2 bis 5 kann weitere Beschwerde beim Vorstand des Gesamthafenbetriebes Hamburg eingelegt werden.

## § 20

### **Schlußbestimmungen**

(1) Hafeneinzelbetriebe, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können von der GHBG vorübergehend von der Zuteilung von Gesamthafen- und Aushilfsarbeitern ausgeschlossen werden.

(2) Gegen die Entscheidung der GHBG kann der Hafeneinzelbetrieb Einspruch beim Vorstand des Gesamthafenbetriebes einlegen.

(3) Hafeneinzelbetriebe, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, sind den Gesamthafenarbeitern, die hierdurch Lohnausfälle erleiden, bzw. der GHBG zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

(4) Bei Auflösung des Gesamthafenbetriebs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft mit der Auflage, dieses ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

**Richtlinien**  
**zu § 7 Abs. 2 der Satzung**  
**(Beschlissen in der Sitzung des Vorstandes**  
**des Gesamthafenbetriebes Hamburg am 3. Mai 1984)**

§ 7

**Beschäftigung der Hafeneinzelbetriebsarbeiter**

1. Hafeneinzelbetriebsarbeiter dürfen nur in dem Hafeneinzelbetrieb beschäftigt werden, bei dem sie im Dauerarbeitsverhältnis stehen.
  2. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Im Rahmen dieser Ausnahmen darf die Verteilung der Hafeneinzelbetriebsarbeiter nur durch die GHBG erfolgen.
- 

Der Vorstand des Gesamthafenbetriebes Hamburg überträgt sein Zustimmungsrecht für alle Einzelfälle der Verteilung von Hafeneinzelbetriebsarbeitern auf die Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft m.b.H. (GHBG), die nach folgenden Richtlinien zu verfahren hat:

1. (1) Die Zustimmung zur Beschäftigung in einem anderen Hafeneinzelbetrieb wird im Einzelfall gegeben, wenn die GHBG selbst den Bedarf des anderen Hafeneinzelbetriebes nach Art und Umfang mit Gesamthafenarbeitern nicht decken kann.  
(2) Die Verteilung der von einem Hafeneinzelbetrieb freigestellten Hafeneinzelbetriebsarbeiter an einen anderen Hafeneinzelbetrieb darf nur über die GHBG erfolgen.  
(3) Der abgebende Hafeneinzelbetrieb hat der GHBG zum Zwecke der Verteilung
  - a) Dauer der Freistellung
  - b) Tag und Dauer des Einsatzes (Schichtart)
  - c) den anderen Hafeneinzelbetrieb  
sowie
  - d) Namen, Zahl und Qualifikation der betroffenen Hafeneinzelbetriebsarbeiter aufzugeben.  
(4) Ist eine vorherige Mitteilung aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, ist diese unverzüglich nachzuholen.  
(5) Für jeden Fall der Verteilung von Hafeneinzelbetriebsarbeitern an einen anderen Hafeneinzelbetrieb erhebt die GHBG einen Verteilungsbeitrag, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.
2. (1) Die Zustimmung zur Beschäftigung in einem anderen Hafeneinzelbetrieb braucht für den Einzelfall nicht eingeholt zu werden:
  - a) wenn enge betriebliche und finanzielle Verflechtungen zwischen den Hafeneinzelbetrieben bestehen, die durch geeignete Unterlagen nachzuweisen sind, und der Vorstand eine generelle Zustimmung gegeben hat
  - b) bei vertikaler Zusammenarbeit mehrerer Betriebe an gemeinsamer Arbeitsstelle, sofern durch eine Verteilung über die GHBG unvermeidbare Verzögerungen eintreten würden

und

c) für das Bedienungspersonal ausgetauschter Betriebsmittel.

(2) In den Fällen des Abs. 1 a) haben die Hafeneinzelbetriebe der GHBG die Summe der vorgenommenen Verteilungsfälle im Halbjahresrhythmus (Stichtag: 30. 06. bzw. 31. 12.) bis spätestens zum 15. des Folgemonats mitzuteilen. In den Fällen des Abs. 1 b) und 1 c) gilt die in Ziff. 1 Abs. 3 und 4 vorgesehene Mitteilungspflicht.

(3) Unter den Voraussetzungen der Buchstaben b) und c) gilt die generelle Zustimmung des Vorstandes als bereits erteilt, wenn die nach Ziff. 4 vorgeschriebene Zustimmung der Betriebsräte nachgewiesen ist.

3. (1) Die Zustimmung zur Beschäftigung in Arbeitsgemeinschaften wird vom Vorstand ebenfalls generell erteilt. Sie erstreckt sich nur auf die namentlich bestimmten Hafeneinzelbetriebsarbeiter, die von den die Arbeitsgemeinschaft bildenden Hafeneinzelbetrieben zur Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft unbefristet abgestellt worden sind (Stammpersonal). Die Beschäftigung von Hafeneinzelbetriebsarbeitern der entsendenden Hafeneinzelbetriebe, die nicht zum namentlich bestimmten Kreis des Stammpersonals der Arbeitsgemeinschaft gehören, in der Arbeitsgemeinschaft ist nur im Rahmen von Ziff. 1 Abs. 1 und ggf. von Ziff. 2 Abs. 1 zulässig.

(2) Als Arbeitsgemeinschaften werden vom Vorstand nur auf Dauer angelegte eigenständige Betriebseinheiten anerkannt, die auf eigene Rechnung Hafendarbeit verrichten.

(3) Die Verteilung über die GHBG wird gewahrt, wenn das Stammpersonal der Arbeitsgemeinschaft der GHBG namentlich aufgegeben wird und dieses Verzeichnis monatlich aktualisiert wird.

4. (1) Die Beschäftigung von Hafeneinzelbetriebsarbeitern in einem anderen Hafeneinzelbetrieb oder in einer Arbeitsgemeinschaft gemäß Ziff. 3 unterliegt – auch in den in Ziff. 2 genannten Fällen – der grundsätzlichen Zustimmung beider beteiligter Betriebsräte, die dem GHB-Vorstand nachzuweisen ist.

(2) Für die Beschäftigung des Hafeneinzelbetriebsarbeiters in einem anderen Hafeneinzelbetrieb oder in einer Arbeitsgemeinschaft, wenn er nicht zum namentlich bestimmten Kreis des Stammpersonals der Arbeitsgemeinschaft gehört, ist sein Einverständnis erforderlich.

5. Für die Dauer der Beschäftigung in einem anderen Hafeneinzelbetrieb bleiben Hafeneinzelbetriebsarbeiter dort Arbeitnehmer, wo sie ihr Dauerarbeitsverhältnis haben. Die Begründung eines Zweitarbeitsverhältnisses in einem anderen Hafeneinzelbetrieb ist ausgeschlossen.

6. Die Abrechnung wird zwischen den Hafeneinzelbetrieben unmittelbar vorgenommen. Sie hat auf Selbstkostenbasis zu erfolgen, d. h., es darf höchstens ein Betrag in Rechnung gestellt werden, der den entstandenen Lohnkosten zuzüglich des Kostenbeitrages für Gesamthafenarbeiter sowie des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung und des von der GHBG erhobenen Verteilungsbeitrages entspricht.

Herausgegeben von der  
Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft mbH Hamburg  
Georgswerder Bogen 1 · 21109 Hamburg  
[www.ghb.de](http://www.ghb.de)